

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0033-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2772/J-NR/2019

Wien, am 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2019 unter der Nr. **2772/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Novelle des 25 Jahre alten Strafvollzugsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 9:

- *1. Wie hoch ist die planmäßige Gesamtauslastung in den Justizanstalten Österreichs?*
- *9. Insgesamt knapp 9.000 Häftlinge sitzen in den 28 Justizanstalten Österreichs. Bitte um genaue Aufschlüsselung*
 - o Wie viele Insassen hat jede der 28 Justizanstalten?*
 - o Wie hoch wäre die planmäßige Auslastung?*
 - o Um wie viel Prozent übersteigt die tatsächliche Auslastung die planmäßige Auslastung in den Justizanstalten?*
 - o In wie vielen Justizanstalten ist der Strafvollzug und Maßnahmenvollzug im selben Gebäude?*

Der folgenden Tabelle können der aktuelle Belag, die Belagsmöglichkeit und die sich daraus ergebende prozentuelle Auslastung der einzelnen Standorte zum Auswertungstichtag 4. Februar 2019 entnommen werden.

Die Tabelle enthält die jeweiligen Hauptstandorte und Außenstellen separat, der Belag der Außenstellen ist bei den Hauptstandorten daher nicht enthalten. Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass der erkennbaren Intention der Fragestellung entsprechend der Belag zum Stichtag angegeben wird. Dieser erfasst Insassinnen und Insassen, die zum Stichtag tatsächlich in der jeweiligen Justizanstalt angehalten wurden. Er ist vom sogenannten „Stand“ zu unterscheiden, der über den Belag hinaus auch jene Personen enthält, für deren Vollzug die jeweilige Justizanstalt Vollzugsbehörde I. Instanz ist, die jedoch nicht unmittelbar in der jeweiligen Anstalt untergebracht sind (das sind insbesondere Maßnahmenuntergebrachte in externen Psychiatrien und Insassinnen und Insassen, die im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten werden).

Justizanstalt (JA) bzw. Außenstelle (ASt)	Belag	Belagsmöglichkeit	Auslastung in %
JA Wien -Simmering	498	479	103,97
JA Wien-Josefstadt	1 148	990	115,96
ASt Wilhelmshöhe	37	67	55,22
ASt Gerasdorf	3	7	42,86
JA Wien-Favoriten	74	93	79,57
JA Wien-Mittersteig	96	95	101,05
ASt Floridsdorf	40	55	72,73
JA Göllersdorf	168	166	101,20
JA Sonnberg	345	350	98,57
JA Korneuburg	288	269	107,06
JA Krems	168	162	103,70
JA Stein	714	723	98,76
ASt Mautern	16	17	94,12
ASt Oberfucha	21	32	65,63
ASt Gelockerter Vollzug Krems	9	15	60,00
JA St. Pölten	237	229	103,49
JA Gerasdorf	62	108	57,41
JA Hirtenberg	463	456	101,54
ASt Münchendorf	33	46	71,74
JA Schwarzau	154	196	78,57
JA Wiener Neustadt	208	211	98,58
ASt Gerasdorf	5	7	71,43
JA Eisenstadt	170	179	94,97

JA Linz	257	266	96,62
JA Suben	233	228	102,19
JA Ried im Innkreis	132	144	91,67
JA Garsten	349	344	101,45
JA Wels	146	156	93,59
JA Salzburg	223	227	98,24
JA Leoben	184	205	89,76
JA Graz-Jakomini	475	438	108,45
ASt Paulustor	37	70	52,86
JA Graz-Karlau	495	508	97,44
ASt Lankowitz	37	52	71,15
JA Klagenfurt	326	328	99,39
ASt Rottenstein	32	50	64,00
JA Innsbruck	468	475	98,53
JA Feldkirch	131	121	108,26
ASt Dornbirn	29	29	100,00
JA Asten	231	244	94,67
Gesamt	8 742	8 837	98,92

Zum Verständnis ist im Hinblick auf die teilweise vergleichsweise sehr niedrigen Auslastungsgrade der Außenstellen darauf hinzuweisen, dass diese häufig Formen des gelockerten Vollzugs gewidmet und dementsprechend gestaltet und ausgestattet sind. Es ist daher nicht ohne weiteres möglich, dort bestehende Haftplätze zur Entlastung wesentlich stärker belegter bzw. überbelegter Justizanstalten zu nutzen.

Zur Frage nach den Justizanstalten, in denen Straf- und Maßnahmenvollzug im selben Gebäude vollzogen werden, sind vor allem die sogenannten Departements für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB in den Justizanstalten Graz-Karlau, Garsten und Stein zu nennen, die zwar räumlich und organisatorisch klar vom Strafvollzug abgegrenzt, aber in Gebäuden untergebracht sind, in denen in anderen Bereichen Strafvollzug durchgeführt wird. In der Justizanstalt Stein wird zusätzlich auch der Maßnahmenvollzug nach § 22 StGB vollzogen.

Die beiden Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug Göllersdorf (§ 21 Abs. 1 StGB) sowie Asten (§ 21 Abs. 1 und 2 StGB) sind grundsätzlich zur Gänze dem Maßnahmenvollzug vorbehalten. In beiden Anstalten sind jedoch auch einige wenige Strafgefangene als sogenannte „Systemerhalter“ inhaftiert. Das sind ausgewählte Insassinnen oder Insassen, für

die dort Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, die sich für Maßnahmenuntergebrachte nicht eignen. In der Sonderanstalt Wien-Favoriten sind neben Untergebrachten im Maßnahmenvollzug auch Strafgefangene nach § 68a StVG (zur Entwöhnungsbehandlung) angehalten.

In der Justizanstalt Innsbruck gibt es eine Abteilung für den Maßnahmenvollzug nach § 22 StGB, diese Abteilung ist jedoch baulich im Form eines eigenen Gebäudes auf dem Anstaltsgelände komplett vom Strafvollzug getrennt. Die Untergebrachten werden auch in einem eigenen Betrieb beschäftigt, sodass es auch im Rahmen der Beschäftigung zu keiner Durchmischung kommt.

In der Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB Wien-Mittersteig werden keine Strafgefangenen angehalten. In der Justizanstalt Gerasdorf wird neben dem Strafvollzug für Jugendliche auch der Maßnahmenvollzug für Jugendliche nach § 21 Abs. 2 StGB vollzogen. In der Justizanstalt Schwarzau (Frauenvollzugsanstalt) wird auch der Maßnahmenvollzug nach § 22 StGB (Frauen) vollzogen.

Zusammengefasst erfolgt daher die Durchführung von Straf- und Maßnahmenvollzug in den Justizanstalten Graz-Karlau, Garsten, Stein, Göllersdorf, Asten, Wien-Favoriten, Schwarzau und Gerasdorf im selben Gebäude.

Zur Frage 2:

- *Der elektronisch überwachte Hausarrest soll auf 24 Monate ausgedehnt werden, nicht jedoch auf Strafen mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt. Soll der elektronisch überwachte Hausarrest lediglich für Vergehen (Strafmaß bis zu drei Jahren), oder auch für Verbrechen (Strafmaß über drei Jahren) möglich sein?*

Das Regierungsprogramm 2017-2022, S. 45, schlägt vor, den Anwendungsbereich dahingehend zu erweitern, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nunmehr auch dann zulässig sein soll, wenn die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafreist 24 Monate nicht übersteigt, grundsätzlich unabhängig davon, ob die Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens (§ 17 StGB) erfolgte. Ausgenommen davon sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte sein.

Die bisherigen Erfahrungen geben nach derzeitigem Stand der Überlegungen – mit der nachfolgenden Maßgabe – keinen Anlass für Änderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für den elektronisch überwachten Hausarrest:

Derzeit ist für die Gewährung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes u.a. ein aufrechter Kranken- und Unfallversicherungsschutz erforderlich. In der Praxis ist jedoch insbesondere bei Personen, die sich bereits in Pension befinden und eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, der Eintritt eines Versicherungsfalles hinsichtlich eines Arbeitsunfalles nicht möglich, weshalb diese Personen auch keine Beiträge zur gesetzlichen (Arbeits-)Unfallversicherung mehr zu leisten haben und daher auch einen derartigen Versicherungsschutz nicht genießen. Um zu vermeiden, dass in solchen Fällen der elektronisch überwachte Hausarrest nicht gewährt werden kann, wird erwogen, einen Unfallversicherungsschutz nur dann als unbedingte Voraussetzung zu normieren, wenn die gesetzliche Pflichtversicherung auch eine derartige (Arbeits-)Unfallversicherungspflicht zwingend vorsieht.

Zur Frage 3:

- *Welche Voraussetzungen muss ein Häftling erfüllen, um in den elektronisch überwachten Hausarrest entlassen zu werden? Über welchen Zeitraum hinweg müssen diese Voraussetzungen erfüllt werden?*

Ich schicke voraus, dass der elektronische Hausarrest eine Form des Strafvollzuges darstellt, insofern also von einer „Entlassung“ keine Rede sein kann. Die Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest sind im Wesentlichen in § 156c StVG geregelt. Nach dessen Abs. 1 ist der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests auf Antrag des Strafgefangenen oder auf Grund eines schon vor Strafantritt zulässigen Antrags des Verurteilten zu bewilligen, wenn

1. die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteigt oder nach sinngemäßer Anwendung des § 145 Abs. 2 voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. der Rechtsbrecher im Inland über eine geeignete Unterkunft verfügt, einer geeigneten Beschäftigung nachgeht, Einkommen bezieht, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, Kranken- und Unfallversicherungsschutz genießt,
3. die schriftliche Einwilligung der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vorliegt und
4. nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der Bedingungen (§ 156b Abs. 2) anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen wird.

Bei Sexualdelikten kommen noch weitere Voraussetzungen hinzu: Wurde der Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nach § 156c Abs. 1a StVG nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB erfüllt sind, im Übrigen und wenn der Täter wegen einer anderen im § 52a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlung verurteilt wurde, nur dann, wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, dass er den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werde.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrests müssen grundsätzlich bis zur Entlassung vorliegen, weil die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach § 156c Abs. 2 Z 1 StVG zu widerrufen ist, wenn eine für ihre Anordnung notwendige Voraussetzung wegfällt.

Zur Frage 4:

- *Zum Zweck der Dokumentation von bestimmten Einsätzen innerhalb der Justizanstalten sollen die Justizwachebeamten Body-Cams zur Verfügung gestellt bekommen.*
 - o Wie viele Body-Cams sollen angeschafft werden?*
 - o Gibt es hierfür eine Ausschreibung?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - o Welche Gesamtkosten fallen für die Anschaffung an?*
 - o Welche Stelle sammelt die aufgenommenen Bänder? Über welchen Zeitraum hinweg werden diese gespeichert und gesammelt? Wo werden die aufgenommenen Einsätze gesammelt? Welche Kontrollinstanzen werden angedacht, um einen etwaigen Missbrauch zu vermeiden?*

Ein allfälliger Einsatz von Bodycams war erst kürzlich Gegenstand einer eigenen parlamentarischen Anfrage (2399/J vom 7. Dezember 2018). Ich verweise daher auf meine dazu erstattete Beantwortung vom 7. Februar 2019 (2391/AB).

Zur Frage 5:

- *Der Katalog an Dienstwaffen, die im Gefängnis seitens der Justizwache verwendet werden dürfen, soll ausgeweitet werden. So sollen u.a. Teleskopschlagstöcke, Taser und Pfefferspray zum Einsatz kommen dürfen.*
 - o Wie viele Teleskopschlagstöcke werden angekauft?*
 - *Welche Kosten fallen hierfür für den Steuerzahler an?*
 - *Bekommen alle Justizwachebeamte einen Teleskopschlagstock zur Verfügung gestellt, oder ist dies den Beamten in der Sondereinheit vorbehalten?*
 - o Wie viele Taser werden angekauft?*

- *Welche Kosten fallen hierfür für den Steuerzahler an?*
 - *Bekommen alle Justizwachebeamte einen Taser zur Verfügung gestellt, oder ist dies den Beamten in der Sondereinheit vorbehalten?*
- o Wie viele Pfeffersprays werden angekauft?*
- *Welche Kosten fallen hierfür für den Steuerzahler an?*
 - *Bekommen alle Justizwachebeamte einen Pfefferspray zur Verfügung gestellt, oder ist dies den Beamten in der Sondereinheit vorbehalten?*

Es wurden 860 Stück Teleskopeinsatzstöcke im Wert von 72.560 Euro angekauft. Darüber hinaus wurden bereits weitere 1.000 Stück im Wert von zirka 88.000 Euro bestellt. Diese werden voraussichtlich noch im ersten Quartal 2019 geliefert.

Vom „Taser X2“ wurden 122 Stück im Wert von 151.557 Euro angekauft. Der Taser darf nur von besonders dafür ausgebildeten Justizwachebediensteten eingesetzt werden etwa (Einsatzgruppenmitglieder, Waffenwarte und Mitglieder einer internationalen Überstellungseinheit).

Ein Pfefferspray wird jeder und jedem Justizwachebediensteten automatisch zugewiesen. Allen anderen Strafvollzugsbediensteten wird ein Pfefferspray angeboten, sodass auf Wunsch auch diesen ein solcher zur Verfügung steht. Die Nachbeschaffung der Pfeffersprays, die in zwei Größen verfügbar sind, erfolgt in einem Vier-Jahres-Rhythmus. Für die „kleinen“ Pfeffersprays fielen in einem solchen Nachbeschaffungszyklus zuletzt Kosten in Höhe von 32.800 Euro an, für die „großen“ 5.025 Euro.

Zur Frage 6:

- *Laut einem Bericht der Wiener Zeitung vom 19.01.2019 kommen die Häftlinge in Österreichs Justizanstalten aus insgesamt 102 Nationen. Bitte um genaue Aufschlüsselung wie viele Häftlinge aus welcher Nation stammen.*

Die Auswertung zur Beantwortung dieser Anfrage basiert auf dem Datenstand vom 4. Februar 2019. Zu diesem Zeitpunkt wurden in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 9.343 Insassinnen und Insassen aus 103 unterschiedlichen Nationen angehalten, die sich wie folgt auf die verschiedenen Staatsangehörigkeiten verteilen (Doppelstaatsbürgerschafts-Kombinationen werden als eigene Kategorie/Zeile angeführt):

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
ÖSTERREICH	4226	DOMINIKAN.REPUBLIK	11	BENIN	2
SERBIEN	714	WEISSRUSSLAND	11	JUGOSLAWIEN	2
RUMÄNIEN	520	KOLUMBIEN	10	ARGENTINIEN	2
AFGHANISTAN	344	SENEGAL	10	BELGIEN	2
SLOWAKEI	254	(Leer)	10	BOSNIEN-HERZEGOWINA, KROATIEN	2
TÜRKEI	243	SIERRA LEONE	9	MALAWI	2
RUSSLAND	236	SUDAN	9	KANADA	2
NIGERIA	224	GROSSBRITANNIEN	8	BULGARIEN, MOLDAWIEN	1
BOSNIEN-HERZEGOWINA	190	LETTLAND	8	TOGO	1
UNGARN	187	MALI	8	SÜDAFRIKA	1
POLEN	158	CHINA VOLKSREPUBLIK	8	RUANDA	1
ALGERIEN	155	GHANA	8	JEMEN	1
GEORGIEN	127	GRIECHENLAND	7	MEXIKO	1
MAROKKO	111	SERBIEN U.MONTENEGRO	6	FRANKREICH, LIECHTENSTEIN	1
KROATIEN	109	SPANIEN	6	VEREINIGTE STAATEN	1
DEUTSCHLAND	103	KENIA	6	BOSNIEN-HERZEGOWINA, KOSOVO	1
SYRIEN	89	UGANDA	6	JAMAICA	1
BULGARIEN	83	ESTLAND	6	ÄTHIOPIEN	1
KOSOVO	82	NIGER	5	RUSSLAND, STAATENLOS	1
ALBANIEN	74	BRASILIEN	5	ÖSTERREICH, TUNESIEN	1
IRAK	72	ISRAEL	5	SCHWEDEN	1
STAATENLOS	72	GUINEA-BISSAU	5	BULGARIEN, RUSSLAND	1
TSCHECHIEN	72	MONGOLEI	5	KIRGISISTAN	1
SOMALIA	71	FRANKREICH	5	CHINA REPUBL(TAIWAN)	1
MAZEDONIEN	71	ANGOLA	4	NORWEGEN	1
IRAN	45	PORTUGAL	4	KUWAIT	1
MOLDAWIEN	44	PHILIPPINEN	4	BOSNIEN-HERZEGOWINA, SERBIEN	1
ITALIEN	43	LIECHTENSTEIN	4	CHINA VOLKSREPUBLIK, ÖSTERREICH	1
LITAUEN	40	VENEZUELA	4	DEUTSCHLAND, GROSSBRITANNIEN	1
TUNESIEN	36	KAMERUN	4	IRAK, MAROKKO	1
MONTENEGRO	34	LIBANON	4	ITALIEN, RUMÄNIEN	1
SLOWENIEN	31	UNBEKANNT	4	IRLAND	1
PAKISTAN	29	PERU	4	KOSOVO, SERBIEN	1
GAMBIA	25	ASERBAIDSCHAN	3	KASACHSTAN	1
NIEDERLANDE	19	MOLDAWIEN, RUMÄNIEN	3	SLOWAKEI, TSCHECHIEN	1
INDIEN	19	GABUN	3	JAPAN	1
LIBYEN	19	COTE D'IVOIRE	3	ITALIEN, ÖSTERREICH	1
UKRAINE	17	KONGO DEMOKR.REPUBL.	3	MEXIKO, SPANIEN	1
UNGEKLÄRT	15	BANGLADESCH	3	LUXEMBURG	1
ARMENIEN	14	SRI LANKA	2	CHILE	1
LIBERIA	13	SIMBABWE	2	RUMÄNIEN, SERBIEN	1
ÄGYPTEN	13	THAILAND	2	KUBA	1
GUINEA	12	MAURETANIEN	2		

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Laut einem Bericht der Wiener Zeitung vom 19.01.2019 soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um auf technischem Weg den verbotenen Mobilfunkverkehr in Gefängnissen zu stören.
 - o Welche Gerätschaften sollen hierfür vom Bund angeschafft werden?
 - o In welcher Stückzahl sollen diese angeschafft werden?
 - o Welche Kosten fallen für den Steuerzahler an?

- *8. Laut einem Bericht der Wiener Zeitung vom 19.01.2019 soll ermöglicht werden, dass Mobilgeräte mit neuen technischen Mitteln aufgestöbert werden.
o Welche Gerätschaften sollen hierfür vom Bund angeschafft werden?
o In welcher Stückzahl sollen diese angeschafft werden?
o Welche Kosten fallen für den Steuerzahler an?*

Dazu kann ich derzeit keine Details nennen, weil noch keine endgültigen Festlegungen getroffen wurden.

Dr. Josef Moser

